

RS Vwgh 1998/3/26 97/11/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1998

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/23 92/11/0196 3

Stammrechtssatz

Bei Erlassung einer Aufforderung nach dem ersten Satz des § 75 Abs 2 KFG geht es (noch) nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits das Fehlen einer Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkerberechtigung erschlossen werden kann. Es geht in diesem Stadium vielmehr darum, ob genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände unter der hierfür notwendigen Mitwirkung des Besitzers der Lenkerberechtigung geboten erscheinen lassen (Hinweis E 18.12.1985, 85/11/0159).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110168.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at